

Wahlleiterin der
Stadt Friedrichroda

Wahlbekanntmachung

1. Da bei der Wahl des Landrates des Landkreises Gotha am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 09. Juni 2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber
SPD	Eckert, Onno
AfD	Steinbrück, Stephan

eine Stichwahl statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt, dann ist die Wahl zu wiederholen.

2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind zwei Briefwahlvorstände gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag erst um **16:00 Uhr** zusammen. Sie sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
3. Die Wahlräume sowie die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich:

Stimmbezirk	Straße, Hausnummer	Raum-/Zi-Nr.
1 Grundschule	Max-Küstner-Straße 2	gekennzeichnet
2 Wasserwerk	Untere Bachstraße 12	gekennzeichnet
3 Seniorenresidenz	Herzogsweg 1	gekennzeichnet
4 Regelschule	Alexandrinestraße 2	gekennzeichnet
5 Ortsteil Finsterbergen	Hotel u. Gasthof „Zur Linde“, Rennsteigstraße 30	gekennzeichnet
6 Ortsteil Ernstroda	Kultursaal, Schönauer Straße 7 a	gekennzeichnet
Briefwahlvorstand 01	Feuerwehr, Bahnhofstraße 25	gekennzeichnet
Briefwahlvorstand 02	Rathaus, Gartenstraße 9	Zimmer 1

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl (26. Mai 2024) behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für diese Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung. Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen

Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der Kommunalwahl am 26. Mai 2024 beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a.) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b.) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c.) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, dem 07. Juni 2024, 18.00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung der Stadt Friedrichroda, Rathaus, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 25 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **09. Juni 2024, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, **12.00 Uhr (am 08. Juni 2024, von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr)**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der von der Stadt freigemacht worden ist, auf dem der Name der Stadt Friedrichroda, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirks oder des Wahlscheins angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
5. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Postsendungen werden von der Stadtverwaltung frei gemacht.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis
– Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass in den Wahlraum mit.
7. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:
Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

8. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für die Stichwahl. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen.

Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis festgestellt hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines

Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

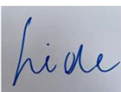
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Friedrichroda absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Friedrichroda, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9 eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
11. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, den 10. Juni 2024 um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 13:00 Uhr in denselben Wahlräumen und Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
12. Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Friedrichroda, den 29. Mai 2024

S i e d e
Stadtwahlleiterin

29.05.2024

X 

Siede

Signiert von: 1081934643